

Haus- und Platzordnung Donaukanaltreiben

Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes unterwirft sich der Besucher nachstehender Haus- und Platzordnung der Veranstalter des Donaukanaltreibens.

Der Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet) umfasst die Vorkaiflächen (das sind die Flächen zwischen den Kaimauern zum Wasser hin und den jeweilig aufgehenden Mauern der U-Bahn oder zu den angrenzenden Straßen hin) des Donaukanals zwischen Uraniarampe und Rampe Augartenbrücke im 1. Bezirk und zwischen Aspernbrücke und Augartenbrücke im 2. Bezirk, jeweils inkl. der jeweiligen Brückenzu- und abgänge und Rampen.

Geltungsdauer: erster Veranstaltungstag, 00.00 Uhr – Letzter Veranstaltungstag, 24.00 Uhr

Die Bezeichnung „der Besucher“ bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

1. KONTROLLEN

Jede Person, die sich im Geltungsbereich dieser Hausordnung aufhält, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch den Ordnerdienst des Veranstalters unterzieht. Dabei ist den Anweisungen des Ordnerdienstes uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird die Person aus dem Veranstaltungsbereich verwiesen oder bereits der Zutritt verwehrt.

Der eingesetzte Ordnerdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Messern ein Sicherheitsrisiko darstellen. Weiters ist der Ordnerdienst berechtigt, Personen auf Gegenstände zu untersuchen, die ungebührlich laut Lärm erregen. Darüber hinaus ist der Ordnerdienst berechtigt, Personen und deren Behältnisse hinsichtlich pyrotechnischem Material wie Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern sowie Laserpointern zu durchsuchen. Der Besucher des Donauinselfestes erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden. Diese Durchsuchungen dürfen auch unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln wie beispielsweise Handmetalldetektoren durchgeführt werden.

Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ungebührlich lärm erregen, vom Gelände zu verweisen. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern. Der Ordnerdienst ist weiters berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (Drogen, Waffen, pyrotechnisches Material, Drohnen, ungebührlich Lärm erregende Gegenstände, Stöcke etc.) abzunehmen.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist der Veranstalter berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

2. ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER BIS 16 JAHRE
DIE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN ZU ANDEREN ZWECKEN ALS DIE DES
EIGENBEDARFES IST FÜR BESUCHER VERBOTEN

Gem. § 11 Wr JSCHG 2002 i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Der Veranstalter behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Die Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Veranstaltungsareal, die nicht dem Eigenbedarf dienen (Dieser wird bei Bier oder niederalkoholischen Getränken mit zwei Dosen oder Flaschen á 0,5 l pro Besucher und bei Spirituosen mit 0,75 l pro Besucher festgelegt), ist untersagt. Insbesondere ist der Verkauf alkoholischer Getränke nur durch genehmigte Verkaufsstände oder ansässige Betriebsanlagen zulässig. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der Besucher erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter des Veranstalters einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

3. UMWELTSCHUTZ

ABFALLCONTAINER BEACHTEN, KEIN SONSTIGES WEGWERFEN VON ABFÄLLEN AUF DEM
VERANSTALTUNGSAREAL ERLAUBT

Abfälle hat der Besucher auf dem Veranstaltungsareal ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

4. SICHERHEIT, VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

MITNAHME VON GEFÄHRLICHEN GEGENSTÄNDEN VERBOTEN
MITNAHME VON UNGEBÜHRLICH LÄRM ERREGENDEN GEGENSTÄNDEN (z.B. Schlag oder
Blasinstrumenten, VUVUZELAS und dergleichen) IST VERBOTEN

Verboten sind die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke (ausgenommen Eigenbedarf), Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche werbende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände.

Verboten sind weiters die Mitnahme von ungebührlichem Lärm erregenden Gegenständen, da diese sowohl ein Gesundheitsrisiko für die sonstigen Besucher darstellen als auch die Durchführung der

musikalischen Darbietungen nachhaltig beeinträchtigen. Als ungebührlich Lärm erregend definiert der Veranstalter Gegenstände, die jedenfalls Lärm im Ausmaß von zumindest 80 Decibel (db) erzeugen können.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem zuständigen Verantwortlichen des Ordnerdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen kann der Zutritt auf das Gelände verwehrt werden. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Ordnerdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Die Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, ist untersagt. Hunde, ausgenommen Blindenführ- und Partnerhunde, müssen einen Beißkorb tragen und sind an der Leine zu führen. Blindenführ- und Partnerhunde müssen ein Führgeschirr tragen.

Das Donaukanaltreiben soll allen Besuchern zur Unterhaltung, zum Verweilen und/oder zur Einnahme von Speisen und Getränken dienen. Bei all diesen Tätigkeiten sollen andere Besucher in keinsten Weise belästigt, gestört, bedrängt oder angepöbelt werden. Ein friedvolles Miteinander aller Besucher und gegenseitiger Respekt ist demzufolge ein ausgesprochenes Ziel beim Donaukanaltreiben. Wer daher andere Besucher stört, belästigt, bedrängt oder anpöbelt kann mittels Hausverbot vom Gelände verwiesen werden.

VERSTÄNDIGUNG DES ORDNERDIENSTES UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Ordnerdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt im Nahbereich von Gewässern und in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Ordnerdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, etc.) durch den Veranstalter sind unbedingt zu beachten.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Ordnerdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- ALARMIEREN
 - nächster Mitarbeiter des Ordnerdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE

- RUHE BEWAHREN
- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG SOWIE DROHENDER ÜBERFÜLLUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

Sollte eine Überfüllung von Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes drohen, kann es zu teilweisen Sperrungen und Zutrittsbeschränkungen kommen. Diese Sperrungen werden auf Anweisung der Veranstaltungsbehörde oder der Sicherheitsbehörde durch die Einsatzkräfte der Polizei mit Unterstützung von Sicherheitskräften des Veranstalters errichtet.

5. FAHRVERBOT

AM GESAMTEN GELÄNDE HERRSCHT GRUNDSÄTZLICH FAHRVERBOT FÜR EIN- UND MEHRSPURIGE MOTORISIERTE UND UNMOTORISIERTE FAHRZEUGE.

Ein Befahren des Geländes ist nur unter Einhaltung der verkehrsrechtlichen Verordnungen (für Anlieferungen, etc.) gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h zu erfolgen.

Aus organisatorischen Gründen ist das Abstellen bestimmter Fahrzeuge am Festivalgelände seitens des Veranstalters erlaubt. Welche Fahrzeuge eine derartige Genehmigung erhalten obliegt nur dem Veranstalter. Diese Fahrzeuge sind gegen unbefugtes Benützen zu sichern. Das Parken von Privaten Fahrzeugen ist verboten.

Die Einfahrt für Zulieferungen während den Veranstaltungstagen ist täglich im Rahmen der verkehrsrechtlichen Verordnungen und bestehenden Ausnahmeregelungen nach § 45 STVO möglich.

Auch die Benutzung von unmotorisierten Fahrzeugen und Sportgeräten wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am gesamten Gelände untersagt.

6. Haftung

BETRETEN UND NUTZUNG DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Konzerten kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Gratis Gehörschutzmittel liegen an den Info-Stellen des Veranstalters auf. Der Veranstalter übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gelände großteils um eine Hafenanlage handelt. Daher ist am gesamten Gelände darauf zu achten, dass diese einseitig durch eine Kaimauer zur Wasserfläche des Donaukanals begrenzt ist. Wie in Hafenanlagen üblich ist die

Kaimauer grundsätzlich nicht gegen Absturz gesichert (außer in von der Behörde für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Schwerpunktbereichen).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es Unebenheiten, Grünflächen, Böschungen und teilweise Bereiche mit unterschiedlichen Beleuchtungsverhältnissen geben kann. Weiters wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wasserflächen insbesondere im Uferbereich.

Es ist daher bei der Nutzung der Vorkaiflächen höchste Vorsicht geboten. Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Ordnerdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

7. REINIGUNG UND BELEUCHTUNG

Reinigung: Das Gelände wird täglich außerhalb der Betriebszeiten in der Zeit ab ca. 01.00 Uhr bis 09.00 Uhr gereinigt.

Beleuchtung: Das Gelände wird grundsätzlich nur in den Nachstunden, beginnend mit Einbruch der Dunkelheit, beleuchtet. Die Beleuchtung erfolgt gleich den des umgebenden öffentlichen Stadtraumes (öffentliche Beleuchtung)

8. RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- und Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Ordnerdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Hausordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach § 35 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG, 1999 i.d.g.F. iVm § 32 Abs 3 des Wr Veranstaltungsg, 2008 i.d.g.F. strafbar ist.

Gem. § 35 Abs 4 Wr VeranstaltungsstättenG, 1999 i.d.g.F dürfen sich Personen, die sich dieser genehmigten und angeschlagenen Haus- und Platzordnung nicht unterwerfen, nicht am Gelände aufhalten.

9. ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE; FEUERWEHR; SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER, GRUNDVERWALTER UND VERANSTALTER GEGENÜBER BESUCHERN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, des Grundeigentümers, Grundverwalters als auch des Veranstalters selbst hat der Besucher umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

10. GENEHMIGUNG

GENEHMIGUNG gem. § 35 Abs 2 Wr. VeranstaltungsstättenG, 1999 i.d.g.F.

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von den Veranstaltern und Mitveranstaltern des Wiener Donauinsselfestes erlassen und mit Bescheid der Magistratsabteilung 36 genehmigt.

Anhang zur Hausordnung

WERBETÄTIGKEIT

KEINE WERBETÄTIGKEIT OHNE VORHERIGE ZUSTIMMUNG DES VERANSTALTERS

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist der Veranstalter berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den Verursacher vor Ort als auch gegenüber dem Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

Parken nicht berechtigter Fahrzeuge

Der Veranstalter ist weiters berechtigt, als Verwaltungsaufwand für den Verwaltungsaufwand der Entfernung von unberechtigt abgestellten Fahrzeugen, neben den Kosten der Entfernung, welche vom Fahrzeughalter selbst zu tragen sind, einen Betrag von €100,- einzufordern.

Für nicht in dafür vorgesehen Einrichtungen abgestellte Fahrräder gilt:

Zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes werden die verwahrten Gegenstände nur gegen einen Pauschalbetrag von € 100,00 ausgehändigt. Gegenstände die bis 01.00 Uhr von ihren Besitzern nicht abgeholt werden gehen in die Verfügungsgewalt des Veranstalters über.

VERWERTUNGSRECHTE

ZUSTIMMUNG DES BESUCHERS ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHM GEMACHT WERDEN

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und /oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter der Presse und elektronischen Medien, die über eine Akkreditierung durch den Veranstalter verfügen.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der Besucher der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.